

UMSETZUNG DER AKTUALISIERTEN FINANZSTRATEGIE 2004 BIS 2010:  
WACHSTUMSABSCHWÄCHUNGEN DES PERSONALAUFWANDES UND  
DER BEITRÄGE MIT ZWECKBINDUNG

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 9. NOVEMBER 2004

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur mittel- und längerfristigen Stabilisierung des Staatshaushaltes hat der Regierungsrat in der aktualisierten Finanzstrategie 2004 bis 2010 vom 4. November 2003 (Vorlage Nr. 1191.1 - 11333) verschiedene Massnahmen formuliert. Dabei stellen die Wachstumsabschwächungen des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung zentrale Elemente dar. Wir erstatten Ihnen hiermit einen umfassenden Bericht und stellen Antrag zu diversen Gesetzesänderungen. Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1.	Das Wichtigste in Kürze .....	2
2.	Kurzinformationen zu den übrigen Elementen der Finanzstrategie .....	3
2.1	Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) .....	3
2.2	Erhöhung der kantonalen Steuererträge ab Inkrafttreten der NFA.....	4
2.3	Sicherstellung der Finanzierung von Strassenbau-Investitionen.....	4
2.4	Frühwarnsystem über finanzielle Auswirkungen .....	5
2.5	Überprüfung der kostenwirksamen erheblich erklärten Motionen .....	6
3.	Wachstumsabschwächung des Personalaufwandes .....	6
3.1	Ausgangslage und Stand der Arbeiten.....	6
3.2	Bereits realisierte Einsparungen .....	7
3.3	Weiterführende Arbeiten .....	8
4.	Wachstumsabschwächung der Beiträge mit Zweckbindung .....	9

4.1	Ausgangslage und Stand der Arbeiten.....	9
4.2	Bereits realisierte Einsparungen .....	11
4.3	Weiterführende Arbeiten .....	12
4.3.1	Leistungsvereinbarungen.....	12
4.3.2	Projekte.....	13
5.	Anträge für Gesetzesänderungen .....	14
5.1	Änderung Denkmalschutzgesetz .....	14
5.2	Änderung Gesetz über Ausbildungsbeiträge.....	15
5.3	Änderung Sportgesetz .....	18
5.4	Änderung Einführungsgesetz Berufsbildung .....	19
5.5	Änderung Gesetz betr. Entschädigung für ungeniessbares Fleisch und Gesetz über den Tierseuchenfonds.....	20
6.	Finanzielle Auswirkungen.....	22
7.	Motion der CVP-Fraktion betr. Aufzeigen von Sparmöglichkeiten.....	23
8.	Anträge.....	23

## 1. Das Wichtigste in Kürze

In der aktualisierten Finanzstrategie für den Kanton Zug 2004 bis 2010 vom 4. November 2003 hat der Regierungsrat verschiedene Massnahmen zur mittel- und längerfristigen Stabilisierung des Staatshaushaltes formuliert. Dabei stellen die Wachstumsabschwächungen des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung zwei zentrale Elemente dar. Die strategischen Zielvorgaben für diese beiden wichtigsten Aufwandpositionen sollen im Jahr 2005 gemäss Budgetantrag des Regierungsrates erreicht werden. Den Beweis zur Zielerreichung liefert allerdings erst die Jahresrechnung.

Um die strategischen Vorgaben auch in Zukunft einhalten zu können, hat die Regierung konkrete Massnahmen eingeleitet und teilweise bereits umgesetzt. Mit diesem Bericht werden die Mitglieder des Kantonsrates über den Stand der Arbeiten informiert und es werden verschiedene Gesetzesänderungen beantragt. Zuerst erfolgt ein kurzer Überblick über die weiteren Elemente der aktualisierten Finanzstrategie. Dazu gehört die Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA), deren erstes Paket bereits an die vorberatende Kommission überwiesen worden ist. Ein weiteres Element ist eine allfällige Erhöhung der Steuererträge bei Inkrafttreten der NFA, was nach aktuellsten Informationen nicht vor 2008 zu erwarten ist. Für die Finanzierung der Strassenbau-Investitionen dürften bis ins Jahr 2010 weder eine Erhöhung der

Motorfahrzeugsteuern noch zusätzliche staatliche Mittel nötig sein. Das Frühwarnsystem über finanzielle Auswirkungen von sämtlichen Kantonsrats- und Regierungsratsbeschlüssen ist ausgearbeitet und der Stawiko vorgestellt worden. Die Überprüfung der kostenwirksamen erheblich erklärten Motionen und Postulate ist abgeschlossen.

Um beim Personalaufwand die strategisch vorgegebene Wachstumsrate von 2.4% im Jahr 2005 zu erreichen, wird einerseits der Betrag, welcher für Beförderungen zu Verfügung steht, halbiert und andererseits werden die Kosten bei der Personalgewinnung reduziert.

Bei den Beiträgen mit Zweckbindung haben im April 2004 mit allen Direktionen Klausur-Verhandlungen stattgefunden, um mögliches Einsparungspotenzial zu eruieren. Einige konkrete Massnahmen konnten bereits umgesetzt werden, während für andere Gesetzesänderungen notwendig sind, welche hier beantragt werden.

## **2. Kurzinformationen zu den übrigen Elementen der Finanzstrategie**

Neben den Wachstumsabschwächungen des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung umschreibt die aktualisierte Finanzstrategie (Vorlage Nr. 1191.1 - 11333) auf den Seiten 7 bis 10 noch folgende Elemente, über deren Entwicklungsstand nachfolgend kurz informiert wird:

### **2.1 Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA)**

Für das erste Paket der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden liegt der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2004 vor (Vorlage Nr. 1250.1 - 11518). Der Kantonsrat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 26. August 2004 an die vorberatende Kommission überwiesen.

Zum zweiten Paket und zum innerkantonalen Finanzausgleich liegt der Bericht der Steuerungsgruppe vom 19. Mai 2004 vor, welcher bereits einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Unter anderen wurde auch die Staatswirtschaftskommission an deren Klausurtagung im September 2004 informiert. Gestützt auf die im Bericht der Steuerungsgruppe formulierten Empfehlungen wird gegenwärtig eine Vorlage an den Kantonsrat ausgearbeitet, damit die notwendigen Gesetzesanpassungen vorgenommen werden können. Eine Verzögerung erfolgt, weil die

Gemeinden ein alternatives Konzept für den innerkantonalen Finanzausgleich in Auftrag gegeben haben, welches uns auf Sommer 2005 in Aussicht gestellt worden ist. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden allenfalls in die Vorlage integriert.

Es ist vorgesehen, das Inkrafttreten des zweiten Paketes der ZFA zeitlich mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) gleichzuschalten. Gemäss Mitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 24. September 2004 wird damit gerechnet, dass die NFA nicht vor dem 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

## **2.2 Erhöhung der kantonalen Steuererträge ab Inkrafttreten der NFA**

In der aktualisierten Finanzstrategie ist eine Erhöhung des kantonalen Steuerertrages erwähnt, welche bei Inkrafttreten der NFA nötig sein wird, um das finanzpolitische Ziel des mittel- bis langfristig ausgeglichenen Finanzhaushaltes zu erreichen. Wir halten an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass es sich beim genannten Betrag von 30 Mio. Franken lediglich um einen Richtwert gemäss seinerzeitigem Wissensstand gehandelt hat. In welchem Ausmass eine allfällige Steuererhöhung tatsächlich ausfallen könnte, hängt nicht zuletzt von der Wirksamkeit all der anderen Massnahmen und von der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes bis ins Jahr 2008 ab. Im Weiteren gibt der Bund den effektiven Betrag der NFA-Mehrbelastung vor, welcher Zug zu tragen haben wird.

Die anstehenden Änderungen des Steuergesetzes sind in zwei Pakete unterteilt worden. Im ersten Paket werden hängige parlamentarische Vorstösse behandelt und Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht vorgenommen. Die Arbeiten dazu sind bereits weit fortgeschritten. Im zweiten Paket wird es dann primär darum gehen, die NFA-Mehrbelastung zu absorbieren und die Unternehmenssteuerreform II umzusetzen.

## **2.3 Sicherstellung der Finanzierung von Strassenbau-Investitionen**

In der aktualisierten Finanzstrategie wird postuliert, dass die Finanzierung von Strassenbau-Investitionen sichergestellt sein muss, ohne dass allgemeine staatliche Mittel in Anspruch genommen werden dürfen. In der Zwischenzeit sind in einem direktionsübergreifenden Projekt von der Bau-, der Sicherheits- und der

Finanzdirektion Hochrechnungen angestellt worden. Der Regierungsrat hat die Staatswirtschaftskommission mit Bericht vom 17. August 2004 darüber informiert und festgestellt, dass für die Finanzierung der Bauvorhaben der ersten Priorität des kantonalen Richtplanes keine generellen Erhöhungen der Motorfahrzeugsteuern nötig sein werden. Es besteht demnach bis ins Jahr 2010 kein Handlungsbedarf, der Spezialfinanzierung Strassenbau zusätzliche Mittel zuzuführen.

## 2.4 Frühwarnsystem über finanzielle Auswirkungen

Das Frühwarnsystem ist ein Instrument, welches die Informationslücke zwischen dem Planungsprozess (Budget und Finanzplan) eines Jahres und dem nächsten abdeckt. Dazu erfasst die Finanzdirektion systematisch die finanziellen Auswirkungen von sämtlichen Kantonsrats- und Regierungsratsbeschlüssen. Die dafür notwendigen Informationen werden den standardisierten Tabellen entnommen, welche seit Februar 2003 in jeder Vorlage mit finanziellen Auswirkungen eingefügt sind. Die standardisierte Tabelle (siehe nachfolgendes Beispiel) gibt Auskunft darüber, welche Beträge im Zusammenhang mit einem Antrag bereits in der Planung berücksichtigt worden sind und wie sie sich allenfalls aufgrund des aktuellen Wissensstandes gegenüber der ursprünglichen Planung verändern werden.

<b>A)</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
2.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

<b>B)</b>	<b>Laufende Rechnung</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
5.	• bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
6.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

Beispiel einer leeren standardisierten Tabelle

Im Frühwarnsystem – einer verknüpften Excel-Datei – werden diese Informationen zusammengefasst um aufzuzeigen, wie Ausgabenbeschlüsse das geplante Ergebnis und einzelne Kennzahlen im Staatshaushalt verändern. Den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission wurde das Instrument im März 2004 zum ersten Mal

vorgestellt. Im September 2004 konnte sich die Stawiko aufgrund der aktualisierten Zahlen davon überzeugen, dass die Übersicht gewährleistet ist und die Finanzdirektion jederzeit über die aktuellen Informationen bezüglich beantragter und beschlossener Ausgaben verfügt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die erheblich erklärte Motion von Karl Rust, Peter Dür, Felix Häcki und Othmar Birri betreffend Gesamtauswirkungen von Ausgabenbeschlüssen vom 31. Oktober 2003 (Vorlage Nr. 1186.1 – 11323) einen einfachen Finanzstatus mit Gesamtauswirkungen fordert. Das Frühwarnsystem, welches die Zahlen aus den standardisierten Tabellen zusammenfasst, erfüllt die Anliegen der Motion. Mit der Revision des Finanzhaushaltgesetzes soll diese Forderung auch gesetzlich verankert werden, sodass die Staatswirtschaftskommission und bei Bedarf auch die Mitglieder des Kantonsrates über nennenswerte Veränderungen im geplanten Staatshaushalt informiert werden.

## **2.5 Überprüfung der kostenwirksamen erheblich erklärten Motionen**

Der Regierungsrat hat gleichzeitig mit der Behandlung der Motion von Beat Villiger betreffend erheblich erklärte, jedoch noch nicht erledigte Motionen und Postulate (Vorlage Nr. 1173.1 - 11295) Anträge gestellt, kostenwirksame erheblich erklärte Motionen und Postulate von der Geschäftsliste abzuschreiben. Der Kantonsrat ist in seiner Sitzung vom 26. August 2004 den Anträgen der Regierung gemäss Vorlage Nr. 1173.2/1191.3 - 11474 gefolgt. Er hat ein bereits erheblich erklärtes Postulat aus Kostengründen nicht erheblich erklärt. Dieses Element der aktualisierten Finanzstrategie ist demnach erledigt.

## **3. Wachstumsabschwächung des Personalaufwandes**

### **3.1 Ausgangslage und Stand der Arbeiten**

Der Personalaufwand ist in früheren Jahren jeweils stark angewachsen, zum Beispiel um jährlich durchschnittlich 5.3% in den zehn Jahren zwischen 1994 und 2003. Die Regierung hat in der aktualisierten Finanzstrategie eine maximale Wachstumsrate von durchschnittlich 2.5% pro Jahr vorgegeben. Das für das Jahr 2005 gesetzte Wachstumsziel von 2.4% wird gemäss Budgetantrag der Regierung eingehalten.

Um das Wachstum des Personalaufwandes abzuschwächen wurde ein Katalog mit möglichen Massnahmen ausgearbeitet und vom Regierungsrat geprüft. Aufgrund der ständig zunehmenden Anforderungen an die kantonale Verwaltung und in Anbetracht der Tatsache, dass Zug weiterhin ein stark wachsender Kanton ist, wird ein Stellenabbau nicht in Betracht gezogen.

Die Regierung hat jedoch die Forderungen der Direktionen für neue Stellen im Rahmen des neuen Personalplafonierungsbeschlusses um die Hälfte reduziert. Sie beantragt dem Kantonsrat mit der Vorlage Nr. 1255.1 - 11532 denn auch für den Zeitraum von 2005 bis 2008 lediglich 15.6 neue Stellen, welche für die ordentliche Geschäftsführung unabdingbar sind.

Wir weisen darauf hin, dass im Personalaufwand neben den Stellen innerhalb des Personalplafonds noch rund 900 **Stellen ausserhalb des Plafonds** (inkl. Ausbildungsstellen) enthalten sind. Diese Zahl unterliegt jährlichen Schwankungen. Zur Information wird nachfolgend die Situation im Jahr 2004 dargestellt:

- 257 hauptamtliche Lehrpersonen der kantonalen Schulen
- 112 Auszubildende an der Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege
- 89 Rechtspflegepersonal, Richterinnen und Richter
- 66 vom Bund finanzierte Stellen (die Rückerstattung wird separat verbucht)
- 33 Lehrlinge
- 21 Polizeianwärter/innen
- 7 Mitglieder des Regierungsrates
- ca. 150 nebenamtliche Lehrbeauftragte der kantonalen Schulen<sup>1</sup>
- ca. 150 Aushilfs- und Betriebspersonal kantonale Verwaltung<sup>1</sup>
- ca. 885 Total

### 3.2 Bereits realisierte Einsparungen

Im Budget 2005 wurde die Beförderungssumme gegenüber dem Budget 2004 von 2.09 Mio. Franken auf 1 Mio. Franken praktisch halbiert und um **1.09 Mio. Franken** reduziert. Gleichzeitig hat der Regierungsrat die Richtlinien angepasst, nach welchen Beförderungen und Einmalzulagen nur noch in begrenztem Ausmass ausgerichtet werden können. Bei den alljährlich stattfindenden Qualifikationsgesprächen sind die Führungskräfte dadurch gefordert, die Leistungen ihrer Mitarbeitenden noch kritischer zu beurteilen, bevor sie eine Beförderung beantragen.

---

<sup>1</sup> die Anzahl dieser Stellen ist aufgrund der budgetierten Lohnsumme geschätzt, da viele Personen wechselnde und teils unterjährige Teilzeitpensen haben.

Wir weisen darauf hin, dass die Erhöhung der Treue- und Erfahrungszulage (TREZ) **nicht** Bestandteil der Beförderungssumme ist. Die TREZ wird gemäss § 53 Abs. 2 des Personalgesetzes vom 1. September 1994 (BGS 154.21) denjenigen Mitarbeitenden ausgerichtet, «die sich bewährt haben».

Ab 2005 werden rund **320'000.- Franken** pro Jahr bei der Personalgewinnung eingespart, indem die Grösse von Inseraten in den Printmedien reduziert wird. Die Interessenten werden nach einer Kurzbeschreibung der Stelle aufgefordert, die Detailinformationen im Internet auf der Homepage des Kantons Zug einzusehen. Im Weiteren sollen externe Beratungskosten bei Stellenbesetzungen gesenkt werden.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf weitere Massnahmen hingewiesen, welche zwar das Personal betreffen, jedoch den **Sachaufwand** und nicht den Personalaufwand reduzieren:

- Die Entschädigung von Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen wird neu geregelt. Durch eine restriktive Praxis werden hier Kosten eingespart werden können.
- Auf die Rückerstattung der Hälfte des Bruttoertrags von Parkplatzgebühren an die Mitarbeitenden in Form von Reka-Checks für Leistungen des öffentlichen Verkehrs soll verzichtet werden. Es ist geplant, dafür § 4 des Reglements über die Bewirtschaftung und Zuteilung von Parkplätzen in der kantonalen Verwaltung vom 4. Juli 1995 (BGS 154.219) aufzuheben.

### **3.3 Weiterführende Arbeiten**

Zurzeit ist eine Verordnung in Vorbereitung, welche die Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells ermöglicht. Dadurch würde den Angestellten mehr Verantwortung überbunden, gleichzeitig aber auch eine grössere Freiheit bei der zeitlichen Einteilung ihrer Arbeitsleistung gewährt. Ein Abbau von Überzeit würde gefördert (und gefordert) und gleichzeitig einer weiteren Anhäufung von Überstunden entgegengewirkt. Insgesamt darf mit einem Jahresarbeitszeitmodell eine Produktivitätssteigerung in der kantonalen Verwaltung erwartet werden.

Der Regierungsrat hat den Budgetbetrag für Aus- und Weiterbildung nicht gekürzt, weil gut ausgebildetes Personal die anfallenden Arbeiten motiviert und effizient erledigt. Im Vergleich zu anderen öffentlichen Verwaltungen liegt der Kanton Zug mit einem durchschnittlichen Betrag von rund 1'000.- Franken pro Person für Aus- und



Weiterbildung nicht zu hoch. Der kritischen Überprüfung von Einzelfällen wird jedoch in Zukunft ein höheres Gewicht zugemessen.

Der Regierungsrat überprüft auch sogenannte kleine Positionen:

Die Organisation der Reka-Check-Ausgabe soll überprüft werden, ebenso wie die heutige Erscheinungsform der Personalzeitung. Die Zeitung soll jedoch auf jeden Fall erhalten bleiben, weil sie für die Information des Staatspersonals eine wichtige Bedeutung hat.

#### **4. Wachstumsabschwächung der Beiträge mit Zweckbindung**

##### **4.1 Ausgangslage und Stand der Arbeiten**

Die Beiträge mit Zweckbindung bilden innerhalb der Laufenden Rechnung mit einem Anteil von rund einem Drittel des Gesamtaufwandes die grösste Position, die in früheren Jahren jeweils stark angewachsen ist, zum Beispiel

- um jährlich durchschnittlich 6.1% pro Jahr in den zehn Jahren 1994 – 2003 und
- um jährlich durchschnittlich 7.7% pro Jahr in den fünf Jahren 1999 – 2003.

Die Regierung hat in der aktualisierten Finanzstrategie eine maximale Wachstumsrate von durchschnittlich 3.0% pro Jahr vorgegeben. Dieses Wachstumsziel wird im Jahr 2005 gemäss Budgetantrag der Regierung erreicht.

Bei der Wachstumsabschwächung der Beiträge mit Zweckbindung handelt es sich um ein direktionsübergreifendes Projekt unter der Federführung der Finanzdirektion. In einem ersten Schritt wurden alle zweckgebundenen Beiträge inventarisiert. Der Kantonsrat ist im Rahmen der Beantwortung der Interpellation der CVP-Fraktion am 20. Januar 2004 mit der Zusammenstellung aller Beiträge mit Zweckbindung darüber informiert worden. Nach der Auswertung von Fragebogen, welche durch alle Direktionen ausgefüllt worden sind, ist in einem zweiten Schritt eine Kategorisierung in Beiträge mit und ohne Einsparpotenzial vorgenommen worden.

Kein Einsparungspotenzial besteht bei Beiträgen aufgrund von Bundesrecht in den Bereichen Arbeitsmarkt, Sozialversicherungen und Gebühren. Ausserdem ist bei Beiträgen, welche sich auf Interkantonale Vereinbarungen im Bereich von Hochschulen, Berufsbildung und Spitälern stützen, zumindest kurzfristig kein

Einsparpotenzial auszumachen, da diese Leistungen durch den Kanton Zug nicht kostengünstiger erbracht werden könnten. Bei denjenigen Beiträgen, welche Bestandteil der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) sind, sollen zuerst die Ergebnisse aus diesem Projekt abgewartet werden um sicherzustellen, dass nicht auf verschiedenen Ebenen über die gleichen Bereiche verhandelt wird.

Insgesamt wurde in 112 Konti der Laufenden Rechnung ein Einsparpotenzial vermutet. Zu all diesen Beiträgen mussten die Direktionen einen zweiten Fragebogen einreichen und sich dazu äussern, ob allenfalls auf den Beitrag verzichtet werden könnte, ob eine Einschränkung des Leistungsangebotes möglich sei oder ob die Leistungserbringung kostengünstiger realisierbar wäre. Es mussten auch die Konsequenzen für die Beitragsempfangenden aufgezeigt werden.

Aufbauend auf dieser Informationsbasis – ergänzt durch die jeweiligen Berichte der Finanzkontrolle – haben im April 2004 unter Federführung der Finanzdirektion Klausur-Verhandlungen mit allen Direktionen stattgefunden. Teilgenommen haben die jeweiligen Mitglieder des Regierungsrates mit ihren betroffenen Amtsleitenden. Aufgrund der Beschlussprotokolle wurde ein Thesenpapier ausgearbeitet, welches dem Regierungsrat als Entscheidungsgrundlage diente. Mit Beschluss vom 1. Juni 2004 wurden Massnahmen ausgelöst, welche zum Teil bereits im Jahr 2005 zu Einsparungen führen sollen.

## 4.2 Bereits realisierte Einsparungen

Gegenüber dem Budget 2004 werden im Budget 2005 folgende Beiträge reduziert oder nicht mehr ausgerichtet:

Direktion	Amt	Empfänger / Zweck	Budget 2004	Budget 2005	Diff. B05 - B04
DI	Kantonsforstamt	Beförderung durch Korporationen	295'000	280'000	-15'000
DI	Amt für Fischerei und Jagd	Schutz von Tierarten	10'000	8'000	-2'000
DI	Amt für Fischerei und Jagd	Wildschadenverhütung	8'000	6'000	-2'000
DI	Amt für Fischerei und Jagd	Schäden durch jagdbares Wild	10'000	6'000	-4'000
DI	Sozialamt	Beiträge an: -Pro Juventute (neu Fr. 3'000) -höhere Fachschule für soziale Arbeit SASSA (Verzicht) -Interkulturelle Animation AikA (Verzicht)	10'500	3'000	-7'500
DI	Sozialamt	Verein punkto Jugend und Kind (Jugendförderung)	1'470'500	1'420'500	-50'000
DI	Sozialamt	Jugendparlament	30'000	0	-30'000
DI	Sozialamt	Frauenhaus Luzern	15'000	0	-15'000
DI	Sozialamt	BeratungsdiensteTriangel	50'000	0	-50'000
DBK	Direktionssekretariat	Bildungsdirektoren Konferenz Zentralschweiz	456'700	406'000	-50'700
DBK	Amt für Sport	Gemeinden für freiwilligen Schulsport	100'000	60'000	-40'000
DBK	Amt für Sport	Nachwuchssportler	90'000	50'000	-40'000
DBK	Amt für Kultur	Stiftung Museum Burg	620'000	545'000	-75'000
VD	Amt für Berufsbildung	Zuger Techniker- und Informatikschule	1'150'000	850'000	-300'000
VD	Amt für öffentlichen Verkehr	Messen und Ausstellungen	30'000	10'000	-20'000
VD	Amt für öffentlichen Verkehr	Tourismusförderung	434'000	394'000	-40'000
VD	Landwirtschaftsamt	Beiträge an Umstellung auf biologischen Landbau	125'000	100'000	-25'000
BD	Direktionssekretariat	Minergieförderung bei Gebäuden (Rahmenkredit ausgeschöpft)	550'000	0	-550'000
SD	Notorganisation	Care-Organisation	69'000	25'000	-44'000
GD	Gesundheitsamt	Beiträge an: Rheumaliga (neu Fr.15'000) Lungenliga (neu Fr.120'000)	190'000	135'000	-55'000
GD	Gesundheitsamt	Ergotherapiezentrum SRK	140'000	100'000	-40'000
GD	Gesundheitsamt	Beitrag an Pflegezentrum Baar für Ausbildung in Pflegeberufen	176'400	0	-176'400
		<b>Totalbetrag</b>	<b>6'030'100</b>	<b>4'398'500</b>	<b>-1'631'600</b>

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung der Renovation von Gebäuden nach Minergie-Standard vom 28. Juni 2001 (BGS 740.25) läuft per Ende 2005 aus. Voraussichtlich wird der Kredit bereits vor Ablauf aufgebraucht sein. Bis im Juni 2004 hat der Kanton an die 60 Objekte gefördert. Der Kantonsratsbeschluss hat die Erwartungen erfüllt. Durch Bundesbeiträge konnten auch Erträge generiert werden, und zwar in steigendem Ausmass, weil der Bund seinen Beitrag an der Wirksamkeit der kantonalen Fördermassnahmen bemisst, die im Kanton Zug als

überdurchschnittlich beurteilt werden. Der Bundesbeitrag ist allerdings nicht auf Dauer gesichert. Hinzu kommt, dass der Rahmenkredit klar befristet ist. Eine Wiederholung des Programms wäre zwar wünschbar, jedoch nicht von vornherein notwendig. Vielmehr muss die zuständige Baudirektion prüfen, ob die Ziele der kantonalen Energiepolitik nicht auch auf einem anderen als dem Subventionsweg erreicht werden können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Motion von Lilian Hurschler-Baumgartner und Jean-Pierre Prodoliet betreffend Weiterführung der Förderung der Renovation von Gebäuden nach Minergie-Standard vom 18. Oktober 2004 (Vorlage Nr. 1272.1 - 11571).

Ab dem Jahr 2005 werden für die Ausbildung in Pflegeberufen im Pflegezentrum Baar keine Beiträge mehr ausgerichtet. Es war dies bis anhin ein Sonderfall, da an andere Pflegeinstitutionen keine solchen Beiträge ausgerichtet worden sind. Die betriebliche Ausbildung ist Sache des jeweiligen Arbeitgebers.

Ein Beitrag an das Institut für Finanzdienstleistungen wird erst wieder in Betracht gezogen werden, wenn das Eigenkapital des Institutes eine gewisse Grenze unterschreitet.

### **4.3 Weiterführende Arbeiten**

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Umsetzung der in der aktualisierten Finanzstrategie definierten Massnahmen im Bereich der Beiträge mit Zweckbindung eine Daueraufgabe darstellt. Die jährliche Wachstumsrate von maximal 3.0% erfordert weiterhin eine kontinuierliche und konsequente Kostenkontrolle.

#### **4.3.1 Leistungsvereinbarungen**

Die detaillierte Überprüfung sämtlicher zweckgebundener Beiträge durch den Kanton hat Signalwirkung und mag in einzelnen Bereichen zu einer gewissen Unruhe geführt haben. Beitragsempfangende Institutionen werden jedoch damit angeregt, ihre Arbeitsprozesse und Organisationsstrukturen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die Regierung hat festgelegt, dass ausnahmslos für jede Leistung, welche durch Dritte im Auftrag des Kantons erbracht wird, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden muss. Dabei ist die von der Finanzdirektion erarbeitete Muster-Leistungsvereinbarung zu beachten, welche klare Richtlinien vorgibt, unter anderem auch in Bezug auf Qualitätssicherung und Controlling.

Bei Verhandlungen zu neuen Leistungsvereinbarungen, inklusive bei der Erneuerung von bestehenden, sollen bisher übliche Defizitdeckungen grundsätzlich in Leistungspauschalen überführt werden. Damit wird der Wirkungsorientierung vermehrtes Gewicht verliehen.

Zurzeit laufen Verhandlungen zur Erneuerung von Leistungsvereinbarungen mit folgenden Institutionen:

- Frauenzentrale
- Frauenbund
- Verein punkto Jugend und Kind
- Lungenliga
- Rheumaliga
- Ergotherapiezentrum SRK

Für alle genannten Institutionen hat der Regierungsrat ein jährliches Kostendach vorgegeben, welches nicht überschritten werden darf.

Im Bereich der Opferhilfe ist geprüft worden, ob eventuell eine Zusammenführung der Leistungserbringung bei einer Institution möglich wäre. Zur Zeit scheint dies jedoch nicht sinnvoll. Ebenfalls wurde ein «Insourcing» geprüft; es zeigte sich jedoch, dass eine Stelle innerhalb der kantonalen Verwaltung in diesem Bereich die Dienstleistungen nicht kostengünstiger erbringen könnte. Eine Erneuerung der Leistungsvereinbarung ist in Arbeit. Dabei werden auch neue Abrechnungsmodelle geprüft.

Eine Fusion zwischen der Stiftung Maihof und dem Verein Kleinwerkheim Schmetterling wurde geprüft. Dies ist zwar nicht unmöglich, wird jedoch nicht als sinnvoll erachtet, weil dabei keine wesentlichen Kosten eingespart werden könnten. Im Übrigen sind die finanziellen Auswirkungen der NFA in diesem Bereich noch unklar.

#### **4.3.2 Projekte**

Die Regierung zieht ein weiteres direktionsübergreifendes Projekt auf, um die Koordination und Vernetzung der Dienstleistungen im Sozialbereich zu untersuchen. Es sollen dabei interne und externe Organisationsstrukturen optimiert und Kosten ge-

senkt werden. Die Vorbereitungsarbeiten dazu laufen bereits. Wir verweisen auf die Motion der CVP-Fraktion betreffend bessere Zusammenarbeit im Sozialbereich vom 18. Juni 2003 (Vorlage Nr. 1133.1 - 11197).

Die Regierung wird prüfen, inwieweit Beiträge, insbesondere auch zur Förderung des kulturellen Lebens, vermehrt zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (Lotteriefonds) ausgerichtet werden können anstelle zu Lasten der Laufenden Rechnung. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten werden in Bälde aufgenommen.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. August 2004 die Motion betreffend Einführung eines leistungsabhängigen Entlöhnungssystems abgeschrieben, jedoch wurde der Regierungsrat beauftragt, die Besoldungsstruktur des gemeindlichen Lehrpersonals zu überprüfen und zu korrigieren. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden aufgenommen.

## **5. Anträge für Gesetzesänderungen**

Die Regierung hat Einsparpotenziale ausgemacht, welche durch formell einfache Gesetzesänderungen relativ rasch umgesetzt werden können. Sie werden hiermit dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet. Auf vorgängige Vernehmlassungen wurde verzichtet.

### **5.1 Änderung Denkmalschutzgesetz**

**Gesetzliche Grundlage:** Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (BGS 423.11).

**Änderungsantrag:** In § 34 Abs. 2 wird der Beitragssatz bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung von 35% auf 30% reduziert. Bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen wird der Beitragssatz von 80% auf 70% reduziert.

**Kommentar:** Durch die genannte Reduktion der Beitragssätze könnte der Kanton pro Jahr rund 154'000.- Franken einsparen, wenn man den Durchschnittswert der letzten zehn Jahre betrachtet. Die Gemeinden können in gleichem Umfang entlastet

werden, da sie jeweils gleich hohe Anteile wie der Kanton leisten müssen. Obwohl die Eigentümerinnen und Eigentümer damit mehr belastet werden, kann eine solche Reduktion im Vergleich mit anderen Kantonen verantwortet werden. Eine weiter gehende Kürzung wäre nicht angebracht, weil sich dadurch der Anreiz für einen sorgfältigen Umgang mit historischer Bausubstanz generell verringern dürfte. Da die historischen Liegenschaften mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen belastet und nicht ertragsbringend nutzbar sind, könnten die Kosten für grössere Sanierungen durch die Besitzer dann nicht mehr aufgebracht werden.

**Zusätzliche Informationen:** Die Regierung ist sich bewusst, dass im Rahmen der NFA eine Änderung des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes geplant ist. Der Bund wird sich vermutlich vollumfänglich aus der Unterstützung von Objekten von lokaler und regionaler Bedeutung zurückziehen. Objekte von nationaler Bedeutung würden dann lediglich noch im Rahmen von globalen Finanzhilfen unterstützt werden.

Im Weiteren bildet der Denkmalschutz aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens zum ersten Paket neu auch einen Bestandteil im zweiten Paket der ZFA, obwohl dies im Bericht der Steuerungsgruppe vom 19. Mai 2004 nicht vorgesehen war. Beim Denkmalschutz sollen deshalb Gesetzesänderungen ausnahmsweise sowohl im Rahmen der ZFA als auch im Rahmen der Wachstumsabschwächung der Beiträge mit Zweckbindung vorgenommen werden.

Auch wenn die Konsequenzen aus NFA und ZFA noch nicht bekannt sind, hält es die Regierung trotzdem für opportun, die Reduktion der Beitragssätze bereits jetzt vorzunehmen. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit soll in diesem Bereich vermehrt beachtet werden.

## **5.2 Änderung Gesetz über Ausbildungsbeiträge**

**Gesetzliche Grundlage:** Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (BGS 416.21).

**Änderungsantrag:** In § 5 Abs. 2 wird die Herabsetzung der Alterslimite von Stipendienbezügern beantragt. Bewerbern und Bewerberinnen, die bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr erfüllt haben, sollen nur noch Beiträge als Darlehen gewährt werden. Die bisherige Limite lag beim 50. Altersjahr.

**Kommentar:** Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist im Gesetz über Ausbildungsbeiträge sowie in der Verordnung dazu geregelt. Gegenstand dieser Erlasse sind Ausbildungsbeiträge, die in Form von Stipendien und Darlehen an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Ausbildung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreicht. Nicht in diesen Bereich fallen Kantonsbeiträge, die aufgrund bilateraler oder regionaler Schulgeldabkommen für Zuger Studierende unabhängig ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit den Schulträgern gewährt werden.

Bei der hier beantragten Gesetzesänderung geht es um eine Herabsetzung der Alterslimite von Stipendienbezüglern auf das 40. Altersjahr, was zweifellos gerechtfertigt ist. Es gilt zu berücksichtigen, dass diese Limite sich auf den Beginn der Ausbildung bezieht, d.h. Auszubildende, die vor Erfüllung des 40. Altersjahres ihre Ausbildung aufgenommen haben, können weiterhin bis zum ordentlichen Ausbildungsabschluss Stipendien beziehen. Zudem ist die Gewährung von Darlehen nach wie vor unabhängig des Alters der Bewerberinnen und Bewerber möglich. Während einige Kantone keine Alterslimite kennen, gibt es auch Kantone mit einer Limite, die unter vierzig liegt.

Bei der Realisierung dieser Änderung kann nach heutigem Wissensstand mit Einsparungen von jährlich rund 65'000.- Franken gegenüber dem Budget 2004 gerechnet werden.

Diese Gesetzesänderung soll auf Beginn des Ausbildungsjahres 2006/07, also auf August 2006 in Kraft treten. Da die Ausbildungsbeiträge erst im Nachhinein gewährt werden, wirken sich die Einsparungen allerdings erst in der Staatsrechnung 2007 aus.

**Zusätzliche Informationen:** Zusätzlich zur beantragten Gesetzesänderung beabsichtigt der Regierungsrat, die Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 7. August 1984 (BGS 416.211) abzuändern. Dabei sollen die Änderungen, welche am 1. August 2002 vorgenommen worden sind, wieder rückgängig gemacht werden (nur bei Alinea 1 und 2):

- In § 7 Abs. 1 sollen die jährlichen Maximalbeiträge für Stipendien an Ledige von 15'000.- Franken wieder auf 14'000.- Franken bzw. an Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern von 21'000.- Franken wieder auf 20'000.- Franken reduziert



werden. Diese geringe Reduktion der Maximalbeiträge dürfte Einsparungen von jährlich Fr. 70'000.-<sup>1)</sup> gegenüber dem Budget 2004 mit sich bringen.

- In § 13 Ziffer 1 soll das für die Berechnung eines Stipendiums massgebliche Basiseinkommen, welches per 1. August 2002 auf 68'000.- Franken (= 0 Punkte) erhöht wurde, wieder auf 64'000.- Franken herabgesetzt werden. Dies führt dazu, dass Bewerberinnen und Bewerber bei der Berechnung insgesamt weniger Punkte erhalten und somit auch ein geringeres Stipendium. Aufgrund von Schätzungen rechnen wir mit Minderaufwendungen von rund Fr. 190'000.-<sup>1)</sup> pro Jahr gegenüber dem Budget 2004.
- Nach § 8 Abs. 1 wird der berechnete Betrag für die Erstausbildung, die Weiterbildung und die Zweitausbildung vollumfänglich als Stipendium bewilligt. In Anlehnung an die Regelung des Kantons Basel-Stadt sollen inskünftig bei einer Zweitausbildung erst ab drittem Semester Stipendien gewährt werden. Die Regierung ist sich bewusst, dass mit dieser Neuordnung an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zweitausbildung absolvieren wollen, hohe Anforderungen bezüglich Eignung, Motivation, Durchhaltevermögen und Eigenleistung gestellt werden. Wir sind aber der Auffassung, dass es Studierenden in einer Zweitausbildung zugemutet werden kann, die ersten beiden Semester mit Ersparnissen und Erträgen aus einem Nebenverdienst zu bestreiten. Mit dieser Neuerung können wir jährlich rund 245'000.-<sup>1)</sup> Franken gegenüber dem Budget 2004 einsparen.

Diese Änderungen können bereits auf Beginn des Ausbildungsjahres 2005/06, also auf August 2005 in Kraft treten. Da die Ausbildungsbeiträge erst im Nachhinein gewährt werden, wirken sich die Einsparungen erst in der Staatsrechnung 2006 aus. In Anbetracht dessen, dass der Kanton Zug im interkantonalen Vergleich bei den Subventionsbeiträgen pro Bezüger an vierter Stelle steht (Stand 2003), erscheinen die vorgenannten Reduktionen angemessen.

---

<sup>1)</sup> Diese Einsparungen gegenüber dem Budget 2004 basieren auf der Anzahl bewilligter Gesuche des Jahres 2003. Wenn sich diese Anzahl erhöht, verringern sich die möglichen Einsparungen entsprechend.

### 5.3 Änderung Sportgesetz

**Gesetzliche Grundlage:** Sportgesetz vom 29. August 2002 (BGS 417.1).

**Änderungsantrag:** § 4 Abs. 2 soll aufgehoben werden. Damit werden die Gemeinden lediglich noch bis im Jahr 2006 beim Aufbau des freiwilligen Schulsports durch Kantonsbeiträge unterstützt.

**Kommentar:** Seit 2003 unterstützt der Kanton die Gemeinden beim Aufbau des freiwilligen Schulsports. Darunter wird derjenige Sportunterricht verstanden, welcher von den Gemeinden Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Schulunterrichts der obligatorischen Schulzeit angeboten wird. Gemäss § 4 Abs. 2 konnte der Kanton dafür einen Pauschalbeitrag pro Teilnehmerin oder Teilnehmer ausrichten. Es ist unbestritten, dass die kantonalen Beiträge – verbunden mit der Beratung durch das Amt für Sport – den Gemeinden ermöglichen, den freiwilligen Schulsport aufzubauen. Die Regierung ist jedoch der Auffassung, dass die Finanzierung des freiwilligen Schulsports nach dem Aufbau allein Sache der Gemeinden sein muss. Dies entspricht im Übrigen auch einer klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Es wird deshalb beantragt, mittelfristig auf Kantonsbeiträge an die Gemeinden zu verzichten. Bis Ende Juli 2006 verbleibt den Gemeinden jedoch immer noch die Möglichkeit, den freiwilligen Schulsport mit Kantonsbeiträgen aufzubauen. Das Amt für Sport kann auch nach dem 1. August 2006, gestützt auf § 4 Abs. 1 Sportgesetz, die Gemeinden bei der Durchführung des freiwilligen Schulsports weiterhin beraten. Eine professionelle Beratung wird oft als wichtiger erachtet als finanzielle Hilfe. Die Gesetzesänderung dürfte zu jährlichen Einsparungen gegenüber dem Budget 2004 von rund 100'000.- Franken führen (wobei der Aufwand im Jahr 2003 rund 44'000.- Franken betrug; im 2005 sind 60'000.- Franken budgetiert).

**Zusätzliche Informationen:** Zusätzlich zur beantragten Gesetzesänderung wird der dann obsoletere Regierungsratsbeschluss betreffend Kantonsbeiträge an die Durchführung des freiwilligen Schulsports vom 2. Dezember 2003 (BGS 417.12) ebenfalls aufgehoben.

## 5.4 Änderung Einführungsgesetz Berufsbildung

**Gesetzliche Grundlagen:** Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (BGS 413.11).

**Änderungsantrag:** § 6 Abs. 5 soll aufgehoben werden. Damit werden die Fahrspesen an Lehrlinge für den Besuch einer ausserkantonalen Berufsschule nicht mehr durch den Kanton entschädigt.

**Kommentar:** Gestützt auf den genannten Artikel gewährt der Kanton Lernenden aus zugerischen Lehrbetrieben Beiträge an die Fahrspesen für den Besuch einer ausserkantonalen Berufsschule sowie, unter bestimmten Bedingungen, an die Kosten für die Unterkunft bei ausserkantonalen Bildungsmassnahmen der beruflichen Grundausbildung. Neben dem Kanton Uri ist Zug der einzige Kanton, der solche Reisespesen bezahlt. Gegenüber dem Budget 2004 können damit rund 450'000.- Franken eingespart werden.

Die Bestimmung war dadurch begründet, dass von 123 Lehrberufen im Kanton Zug nur deren 26 innerkantonal beschult werden können. Von einem ausserkantonalen Schulort sind rund 30% aller Lehrlinge oder etwa 730 Jugendliche betroffen. 93% der Berechtigten reichen jeweils einen Antrag ein (Entschädigung für Halbtax-Abo, für Fahrkosten des Autos oder Motorrads und für Verpflegung). In der Regel werden je nach Schulort Pauschalbeträge festgelegt.

Die Anknüpfung am Lehrort der Lehrlinge für die Ausrichtung von Beiträgen hat Ungleichbehandlungen in dem Sinn zur Folge, als Zuger Lehrlinge mit ausserkantonalem Lehrort keine Beiträge erhalten, hingegen ausserkantonale Lehrlinge mit Lehrort im Kanton Zug Beiträge erhalten. Bei einer Aufhebung der Bestimmung müssen grundsätzlich die Lehrlinge oder ihre Eltern die Kosten tragen, wobei wahrscheinlich ein Teil der Lehrfirmen sich ebenfalls daran beteiligen wird.

**Zusätzliche Informationen:** Reisespesen werden auch für die landwirtschaftlichen Lehrlinge am Schluethof ausgerichtet. Rechtsgrundlage dafür ist ein Regierungsratsbeschluss, welcher parallel mit dem Inkrafttreten der oben erwähnten Gesetzesänderung aufgehoben werden soll. Damit können rund 7'000.- Franken gegenüber dem Budget 2004 eingespart werden.

## **5.5 Änderung Gesetz betr. Entschädigung für ungeniessbares Fleisch und Gesetz über den Tierseuchenfonds**

**Gesetzliche Grundlagen:** Gesetz betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung vom 26. Januar 1989 (BGS 925.12) und Gesetz über den Tierseuchenfonds vom 2. Juli 1998 (BGS 925.16).

**Änderungsanträge:** Die Entschädigungsleistungen für ungeniessbares Fleisch sollen in Zukunft zu Lasten des Tierseuchenfonds gehen, welcher in «Entschädigungsfonds für Tierverluste» umbenannt wird. Zudem sind einige weitere materielle Änderungen vorgesehen.

**Kommentar:** Gemäss der heutigen Gesetzeslage werden tierseuchenbedingte Kosten wie Entschädigungen für Tierverluste und Bekämpfungsmassnahmen aus dem Tierseuchenfonds bezahlt. Entschädigungen für ungeniessbares Fleisch erkrankter, verunfallter oder umgestandener Tiere der Rindergattung werden bis anhin über die Laufende Rechnung ausgerichtet. Der Tierseuchenfonds ist per Ende 2003 auf 5.3 Mio. Franken angewachsen. Dazu kommen noch rund 3 Mio. Franken, welche dem Fonds für Gewinne aus der Kursrisiko- und Zinsausgleichsreserve zugeordnet werden können. Aufgrund dieser günstigen finanziellen Lage kann bereits seit 1992 auf Beiträge der Eigentümer von Nutztieren der Rindergattung (Tiereigentümerbeiträge) und damit auch auf die in entsprechender Höhe anfallenden Kantonsbeiträge verzichtet werden. Allein die Verzinsung des Fonds reichte aus, um anfallende Kosten für die Tierseuchenentschädigung und -bekämpfung zwischen 150'000.- und 200'000.- Franken pro Jahr zu bezahlen.

In Zukunft sollen auch die Entschädigungen für das ungeniessbare Fleisch von jährlich rund 350'000.- Franken über den Tierseuchenfonds gedeckt werden. Damit wird die Laufende Rechnung entlastet, während die traditionelle Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung (die lediglich noch in den Kantonen St. Gallen und Zug besteht) erhalten bleibt. Angesichts der guten Ausstattung des Tierseuchenfonds könnte voraussichtlich während der nächsten zehn Jahre auf Beitragsleistungen verzichtet werden. Die Viehhandelspatent- und Umsatzgebühren im Umfang von jährlich rund 20'000.- Franken werden ab Inkrafttreten dieser Änderung wieder dem Fonds gutgeschrieben.

**Detailinformationen:** Legislatisch am Einfachsten ist es, das Gesetz betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung (BGS 925.12) weiterhin bestehen zu lassen. Geändert werden muss einzig **§ 9**, wonach die Finanzierung nicht mehr über die laufende Staatsrechnung, sondern über den Tierseuchenfonds erfolgt.

Das Gesetz über den Tierseuchenfonds (BGS 925.16) ist aufgrund des erweiterten Zwecks in «Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste» umzubenennen. Der Fonds dient neu auch der Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung. Dazu noch folgende Detailinformationen:

**Zu § 2 Abs. 1 Bst. a:** Mit der Übernahme der Entschädigung des ungeniessbaren Fleisches bei Rindviehhaltung müssen die Eigentümer von Nutztieren der Rindergattung zur grundsätzlichen Beitragsleistung verpflichtet werden. Die neue Formulierung lässt jedoch auch eine Ausdehnung der direkten Beitragspflicht auf alle Eigentümer von Nutztieren zu. Es obliegt dem Regierungsrat, die Beiträge festzusetzen\*).

**§ 2 Abs. 1 Bst. d** ist aufzuheben, weil der Bund die Verkehrsscheingebühren abgeschafft hat.

**Zu § 2 Abs. 2:** Die Aussage, dass der Regierungsrat die Tiereigentümerbeiträge festlegt, wird neu in § 3 geregelt.

**Zu § 3 Abs. 1:** Wie bereits zu § 2 Abs. 1 Bst. a aufgeführt, sind die Eigentümer von Nutztieren, insbesondere jene der Rindergattung verpflichtet, einen festen Jahresbeitrag pro Tier zu leisten. Der Regierungsrat nennt neu die verpflichteten Nutztierhalter und legt die entsprechenden Beiträge fest \*).

**§ 5** ist obsolet und kann aufgehoben werden, da das Darlehen längst zurückbezahlt ist.

\*) Ergänzend zu den Gesetzesänderungen soll die Verordnung über den Tierseuchenfonds in "Verordnung über den Entschädigungsfonds für Tierverluste" umbenannt und teilweise gemäss den vorstehenden Änderungen angepasst werden.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Zusammenfassend führen die Massnahmen, welche in diesem Bericht erwähnt sind, gegenüber dem Budget 2004 zu folgenden Reduktionen:

Personalaufwand	Fr. 1'410'000.- ab 2005
Diverse Beiträge (Aufstellung Ziffer 4.2)	Fr. 1'631'000.- ab 2005
Denkmalschutz (Gesetzesänderung)	Fr. 154'000.- ab 2006
Ausbildungsbeiträge (Änderung Verordnung)	Fr. 505'000.- ab 2006
Ungenussbares Fleisch (Gesetzesänderung)	Fr. 350'000.- ab 2006
Ausbildungsbeiträge (Gesetzesänderung) <sup>1)</sup>	Fr. 65'000.- ab 2007
Freiwilliger Schulsport (Gesetzesänderung) <sup>1)</sup>	Fr. 100'000.- ab 2007
Reisespesen Lehrlinge (Gesetzesänderung) <sup>1)</sup>	Fr. 450'000.- ab 2007
Reisespesen Lehrlinge (Änderung Verordnung)	Fr. <u>7'000.-</u> ab 2007
	<b><u>Fr. 4'672'000 Total</u></b>

In der Finanzplanung wirken sich diese Reduktionen – immer gegenüber dem Budget 2004 – wie folgt aus:

<b>A)</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: ● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
2.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: ● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

<b>B)</b>	<b>Laufende Rechnung</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
5.	● bereits geplanter Betrag <b>Reduktion ggü. Budget 2004:</b>	-3'041'000	-4'050'000	-4'672'000	-4'672'000
6.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag <b>Reduktion ggü. Budget 2004:</b>	-3'041'000	-4'050'000	-4'672'000	-4'672'000

<sup>1)</sup> Gesetzesänderungen bereits ab 1. August 2006 in Kraft, obige Jahreseinsparungen vollständig ab 1. Januar 2007 wirksam.

Die bisherigen Massnahmen konnten ohne externe Kosten umgesetzt werden. Ob und in welchem Ausmass die weiterführenden Arbeiten im Rahmen der aktualisierten Finanzstrategie ohne externe Beratung verwirklicht werden können, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar. Die Regierung wird jedoch alles daran setzen, allenfalls notwendige Beratungskosten tief zu halten.

## **7. Motion der CVP-Fraktion betr. Aufzeigen von Sparmöglichkeiten**

Die Motion der CVP-Motion betreffend das Aufzeigen von Sparmöglichkeiten für das Budget 2003 und folgende Jahre (Vorlage Nr. 981.1 - 10762) wurde vom Regierungsrat am 22. Oktober 2002 beantwortet. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2002 beschlossen, die Motion erheblich zu erklären, jedoch noch nicht als erledigt abzuschreiben. Es wurde seinerzeit argumentiert, dass Sparen ein Dauerauftrag sei. Mit der Aktualisierung der Finanzstrategie und mit den in diesem Bericht erwähnten konkreten Umsetzungsmassnahmen belegt der Regierungsrat, dass viele der in der Motionsbeantwortung erwähnten Bereiche untersucht und teilweise bereits Massnahmen eingeleitet oder umgesetzt worden sind. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion der CVP-Fraktion als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

## **8. Anträge**

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

- 8.1 auf die Vorlage Nr. 1280.2 - 11593 einzutreten und ihr zuzustimmen;
- 8.2 die erheblich erklärte Motion der CVP-Motion betreffend das Aufzeigen von Sparmöglichkeiten für das Budget 2003 und folgende Jahre vom 20. Dezember 2001 (Vorlage Nr. 981.1 - 10762) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 9. November 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio